



Antragstellung zur Reduzierung der Probenahmehäufigkeit bei Hackfleisch und Fleischzubereitungen gem. VO (EG) 2073/2005

Bei Hackfleisch und Fleischzubereitungen handelt es sich um leicht verderbliche Lebensmittel. Um zu gewährleisten, dass nur sichere (nicht krankmachende) Produkte hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, müssen Betriebe sich an die speziellen gesetzlichen Vorgaben halten.

So besteht die Pflicht, Hackfleisch und Fleischzubereitungen (z.B. frische Bratwurst, Schaschlik, Gyros, mariniertes Grillfleisch, ...) **wöchentlich auf Salmonellen und Escherichia coli untersuchen** zu lassen.

Kleine Betriebe, die nur geringe Mengen an Hackfleisch oder Fleischzubereitungen herstellen, können eine **Ausnahmegenehmigung zur Reduktion der Probenahmehäufigkeit bei Hackfleisch und Fleischzubereitungen** beim Landratsamt Traunstein, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, beantragen.

Voraussetzungen zur Reduktion der Probenahmehäufigkeit

„Kleiner Betrieb“

Betriebe, die Hackfleisch und / oder Fleischzubereitungen von nicht mehr als 2,5 Tonnen Hackfleisch und / oder 5 Tonnen Fleischzubereitung wöchentlich herstellen

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Traunstein, Veterinärwesen und Verbraucherschutz mit den dafür vorgesehenen Antragsunterlagen.

Dem Antrag sind die letzten 3 Probeergebnisse von Hackfleisch und / oder Fleischzubereitungen beizulegen.

Wenn diese allesamt unauffällig sind, kann die Genehmigung zur Reduzierung der Probenahmehäufigkeit erteilt werden.

ACHTUNG: Bei vorliegenden Hygienemängeln kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Zudem kann die Genehmigung bei wiederholten oder gravierenden Hygienemängeln jederzeit widerrufen werden.

Pflichten des Unternehmers bei erteilter Genehmigung zur Reduktion der Probenahmehäufigkeit

Erst **nach** Erlass des Bescheides entfällt die Verpflichtung zur wöchentlichen Beprobung des Hackfleisches / der Fleischerzeugnisse.

Ab diesem Moment ist, soweit im Bescheid nicht anders angeordnet, **einmal jährlich** eine Probenahme durchzuführen.

Die Ergebnisse dieser Probenahme sind aufzubewahren und der zuständigen Kontrollperson oder dem Veterinäramt auf Verlangen vorzulegen.

Sollten sich in Ihrem Betrieb Änderungen ergeben (z.B. Wechsel des Pächters), ist das Landratsamt Traunstein, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, zu informieren.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Traunstein, Veterinärwesen und Verbraucherschutz oder der zuständigen Lebensmittelüberwachung, sowie auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein (www.traunstein.com).